

Entsprechend dem Programm wurden im Jahre 2001 für dieses Projekt Mittel in Höhe von 12,5 Mio. EUR gebunden. Die Entscheidung über die Zuweisung der Tranche von 2002 (12 Mio. EUR) wurde noch nicht getroffen.

Der Beitrag der Gemeinschaft basiert sich auf einer Beteiligung von 50 % an den veranschlagten Kosten. Durch den Antrag des Ministeriums wird garantiert, dass die restlichen 50 % von der griechischen Regierung aufgebracht werden. Bei der Auszahlung wird sich die Kommission vergewissern, dass der Gemeinschaftsbeitrag weder die 50 % der genehmigten Projektkosten noch den in den Beschlüssen über die Zuweisung der jährlichen Tranchen vorgesehenen Betrag übersteigt.

Für den Bau des Projekts werden ferner Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) bereitgestellt.

Für die Abwicklung des Projekts Egnatia ist die Egnatia Odos S.A. zuständig, ein Unternehmen, das dem griechischen Staat (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten) gehört. Dieses Unternehmen wurde nach Verhandlungen mit der Kommission im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) II geschaffen.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, dass sie von dem angesprochenen Fall bereits in Kenntnis gesetzt wurde. Auf Anfrage der Generaldirektion (GD) Energie und Verkehr ist diesbezüglich eine Administrativuntersuchung im Gange. Diese Untersuchung wurde im Einvernehmen mit der betreffenden Referatsleiterin am 20. März 2001 eingeleitet.

Solange diese Untersuchung läuft, fallen sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Projekt unter die Zuständigkeit des Beamten, der mit den TEN-V-Projekten für Griechenland betraut ist, und der unmittelbar dem zuständigen Direktor untersteht. Die in der Frage erwähnte Referatsleiterin ist demzufolge nicht für die Abwicklung und Kontrolle dieses Projekts verantwortlich.

(<sup>1</sup>) ABl. L 228 vom 23.9.1995.

(<sup>2</sup>) ABl. L 197 vom 29.7.1999.

(2002/C 301 E/193)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1570/02

von Elisabeth Schroedter (Verts/ALE) an die Kommission

(4. Juni 2002)

*Betrifft:* Strombaumaßnahmen schädigen FFH-Gebiet Elbe (Sachsen-Anhalt)

Die Elbe im Land Sachsen-Anhalt (BR Deutschland) ist aufgrund ihrer einmaligen Auenlandschaften FFH-Gebiet. Der Schutz dieser Auenlandschaften wurden innerhalb eines mit 4,7 Mio. DM finanzierten EU-Life-Projekts von 1998-2002 zu 50 % mit EU-Geldern gefördert. Trotzdem laufen Strombaumaßnahmen im Gesamtumfang von 200 Mio. Euro. Dazu zählen sog. Unterhaltungsmaßnahmen (rd. 75 % der Kosten) mit dem Ziel, die Fahrrinne der Elbe von 1,40 m auf 1,60 m zu vertiefen sowie die Ausbaumaßnahmen im Bereich des Magdeburger Domfelsens (Förderung mit 75 % EFRE-Geldern) zur Vertiefung der Fahrrinne in Magdeburg auf 2,00 m.

1. a) Ist der Kommission bekannt, dass die mit dem EFRE geförderten Ausbaumaßnahmen jetzt trotz der Einsprüche der Umweltbehörden und Umweltschutzverbände im UVP-Verfahren begonnen werden und Wasserabsenkungen zur Folge haben, die indirekt die Auenlandschaft der Elbe (FFH-Status) irreversibel durch Austrocknung schädigen werden?  
b) Wenn „Ja“, welche Schritte hat die Kommission bereits unternommen, dies zu verhindern?
2. a) Ist der Kommission bekannt, dass im FFH-Gebiet der Flusslauf auf rund 100 Kilometern Länge durch sogenannte Unterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage von Plänen und Genehmigungen aus den 30er Jahren vertieft und dadurch die geschützte Auenlandschaft geschädigt wird, ohne dass eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet erfolgt ist?

- b) Ist die Kommission der Meinung, dass dies mit den EU-Umweltgesetzen im Einklang steht? Wenn „Ja“, wie begründet sie das? Wenn „Nein“, welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um die Schädigung des FFH-Gebietes zu verhindern?
3. Hält die Kommission es unter Berücksichtigung von Artikel 6 und 7 EG-Verordnung Nr. 2236/95<sup>(1)</sup> für gerechtfertigt, dass hier ein FFH-Gebiet dauerhaft geschädigt und zerstört wird, obwohl die Elbe nur auf eine zu 95 % gesicherte Fahrtiefe von 1,60 m gebracht wird, die wirtschaftliche Binnenschifffahrt aber erst ab 2,30 m beginnt? Wenn „Ja“, aus welchen Gründen hält sie eine EFRE-Förderung für gerechtfertigt?

(1) ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1.

### Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(24. Juli 2002)

1.a) und 2.a) Der Kommission ist bekannt, dass zur Zeit Baumaßnahmen getroffen werden mit dem Ziel, die Fahrrinne der Elbe in Sachsen-Anhalt, Deutschland, zu vertiefen und die Strömung zu regulieren. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse hat die Kommission eine Beschwerde zu einem ca. 20 km langen Abschnitt von Wittenberg bis Coswig/Wörlitz/Vockerode erhalten. In der Beschwerde wurden Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die für diesen Flussabschnitt geplanten Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf das vorgeschlagene Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse „Dessau-Wörlitzer-Elbauen“ (Nr. DE 4140-304) haben würden und einige potenziell signifikante Auswirkungen der im Rahmen der nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(1)</sup> durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht untersucht würden.

Was die übrigen Flussabschnitte angeht, so liegen der Kommission keine Informationen vor, die auf einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht bzw. insbesondere die Richtlinie 92/43/EWG schließen lassen.

Nach den von den Behörden des Landes Sachsen-Anhalt erhaltenen Informationen werden die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Ausbaumaßnahmen nicht durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mitfinanziert.

1.b) und 2.b) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kann nicht festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Richtlinie 92/43/EWG vorliegt. Um diese Frage in Bezug auf die obige Beschwerde zu klären, hat die Kommission zusätzliche Informationen von der deutschen Regierung angefordert.

3. In der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 werden Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze festgelegt. Diese Verordnung wurde 1999 vom Parlament und vom Rat geändert (Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 1999<sup>(2)</sup>). Die von der Frau Abgeordneten erwähnten Projekte werden jedoch nicht im Rahmen dieser Verordnung mitfinanziert.

(1) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2) ABl. L 197 vom 29.7.1999.

(2002/C 301 E/194)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1571/02 von Rolf Linkohr (PSE) an die Kommission

(4. Juni 2002)

*Betrifft:* Fragen zur Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG<sup>(1)</sup> behandelt in Artikel 9 die „Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen“.

Ist in den Augen der Kommission die Nutzung der Wasserkraft eine Wasserdienstleistung?